

Checkliste: Betriebsferien

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Definition	<ul style="list-style-type: none"> • Unter Betriebsferien versteht man die teilweise oder vollständige Betriebsschließung, um den entweder bestimmten oder allen Mitarbeitern Erholungsurlaub zu gewähren 	<input type="checkbox"/>
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> • Der Umfang beläuft sich auf höchstens 3/5 des Urlaubsanspruchs lt. BAG-Rechtsprechung, weil der Arbeitnehmer ein Verfügungsrecht auf seine Urlaubsplanung hat 	<input type="checkbox"/>
Fortzahlung des Gehalts	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entgeltfortzahlung gilt auch für Mitarbeiter, die noch keinen Urlaubsanspruch haben • Ein Urlaub auf Vorschuss kann nicht zurückgefordert werden, wenn dieser vor dem Urlaubsanspruch entsteht oder der Mitarbeiter aus dem Betrieb ausscheidet 	<input type="checkbox"/>
Bestimmung der Betriebsferien	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG über die Einführung von Betriebsferien, die Festsetzung der Dauer und der Einzelheiten durch eine Betriebsvereinbarung oder sogar beim Initiativrecht • Der Arbeitgeber kann die Betriebsferien auch selbst festsetzen, wenn es keinen Betriebsrat gibt und unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen 	<input type="checkbox"/>
Beachten der personellen Mitbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betriebsrat kann die Beteiligungsrechte nicht wahrnehmen • Die Fristen zur Anhörung laufen nicht §, 626 BGB, § 102 BetrVG • Unvorhersehbare und zwingende Gründe gelten als Ausnahme • Beginn der Anhörung vor Betriebsferien: Anhörungsfrist verlängert sich um Tage des Betriebsurlaubs 	<input type="checkbox"/>